

BVGer D-2479/2013 vom 22. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2479_2013

FR: TAF D-2479/2013 du 22 décembre 2015

IT: TAF D-2479/2013 del 22 dicembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 14. Dezember 2012 verabschiedete die schweizerische Bundesversammlung eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 2013 4375), die am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Antrag, es sei - unabhängig vom Ausgang des weiteren Verfahrens - festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung betreffend die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Rechtskraft erwachsen sei, ist abzuweisen. Bei der vorläufigen

Aufnahme handelt es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung (vgl. BVGE 2009/40 E. 4.2.1), die aufgrund ihres akzessorischen Charakters nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem Entscheid über die Wegweisung in Rechtskraft erwachsen kann. Die Begründung einer Anordnung vermag ohnehin nie selbständig in Kraft zu treten. Der Beschwerdeführer hat den negativen Asylentscheid und die damit verbundene Wegweisung angefochten. Die vom BFM angeordnete vorläufige Aufnahme ist damit nicht in Rechtskraft erwachsen; sie kann dies erst mit der Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils (vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen unter E. 9.2).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügte in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem ihm nicht vollumfängliche Akteneinsicht gewährt, das eingereichte Militärbüchlein nicht gewürdigt und die festgestellte Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht konkret begründet worden sei. Zudem seien die Inhaftierungen eines getöteten Onkels und seines Bruders E. _____ nicht mittels einer Botschaftsabklärung verifiziert worden. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 [S. 188]).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer monierte, das BFM habe ihm in Dokumente von Menschenrechtsorganisationen, die er zum Beleg des Aufenthalts seiner Eltern und Schwestern in Jordanien bei der Anhörung vom 19. März 2013 mitgeführt habe, keine Einsicht gewährt. Selbst eingereichte Beweismittel unterstehen zwar gemäss bundesgerichtlicher Praxis grundsätzlich dem Akteneinsichtsrecht (Art. 27 VwVG), aber vorliegend hat das BFM in seiner Vernehmlassung vom 7. Juni 2013 erklärt, dass die fraglichen Dokumente mangels erachteter Notwendigkeit nicht zu den Akten genommen worden seien. Damit können diese dem Beschwerdeführer auch nicht zugestellt werden, weshalb auf den Antrag um Einräumung einer Frist zur Beschwerdeergänzung nach

erfolgter Zustellung nicht einzutreten ist. Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer aus der Nichtentgegennahme der besagten Dokumente ein Rechtsnachteil erwachsen ist. Dies ist nicht der Fall. Das BFM hat das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers - den Aufenthalt der Eltern und Schwestern in Jordanien seit dem Jahr 2012 - gehört (vgl. A73 S. 2 F6/F7), in der Verfügung vom 26. März 2013 explizit erwähnt und nicht in Frage gestellt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers liegt damit nicht vor. Im Übrigen dürfte der Beschwerdeführer die fraglichen Dokumente nach der Anhörung am 19. März 2013 wieder mitgenommen haben und somit über diese verfügen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer rügte weiter, das BFM habe das Militärbüchlein nicht gewürdigt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Militärbüchlein am 20. März 2009, zusammen mit dem syrischen Führerausweis, einreichte, um damit seine bisher verschwiegene syrische Staatsangehörigkeit zu belegen. Das BFM nahm das betreffende Dokument entgegen, veranlasste gestützt darauf die Verifizierung der syrischen Staatsangehörigkeit durch die Schweizer Vertretung in Damaskus und änderte anschliessend die Personalien des Beschwerdeführers antragsgemäss entsprechend ab. Das BFM hat somit die in Zusammenhang mit dem Militärbüchlein geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers - nicht irakischer, sondern syrischer Staatsbürger zu sein - gehört und geprüft. Eine diesbezügliche Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt somit nicht vor. Weitergehende Vorbringen in Zusammenhang mit dem Militärbüchlein machte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht geltend. Hinsichtlich der auf Beschwerdeebene vorgebrachten Gefahr einer drohenden Rekrutierung bei einer Rückkehr nach Syrien ist auf die nachfolgenden Ausführungen unter E. 6.3 zu verweisen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer monierte weiter, das BFM habe die Inhaftierungen eines 2005 oder 2006 getöteten Onkels und seines Bruders E. _____ nicht mittels einer Botschaftsabklärung verifiziert und damit den Sachverhalt nicht vollständig erstellt. Auch diese Rüge erweist sich als unbegründet. Das BFM hat die geltend gemachten Inhaftierungen nicht in Frage gestellt und in der Verfügung vom 26. März 2013 gewürdigt. Eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung respektive Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers liegt damit nicht vor.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer rügte überdies, das BFM habe nicht begründet, weshalb es den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erachte. Diese Rüge geht ebenfalls fehl. Das BFM führte unter Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20), die Krieg, Bürgerkrieg und allgemeine Gewalt als Gründe für eine konkrete Gefährdung beim Vollzug der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat erwähnt, aus, es erachte den Vollzug der Wegweisung nach Syrien aufgrund der dortigen Sicherheitslage als nicht zumutbar. Diese Begründung für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers ist unter dem Aspekt der Begründungspflicht nicht zu beanstanden. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 83 Abs. 4 AuG wird klar, dass das BFM den Beschwerdeführer aufgrund der durch den Bürgerkrieg geprägten Sicherheitslage in Syrien für konkret gefährdet hält und es deshalb den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erachtet. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch die zu seinen Gunsten verfügte vorläufige Aufnahme

beziehungsweise deren Begründung beschwert sein sollte.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 [S. 37]). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 [S. 827 f.], 2010/44 E. 3.4 [S. 620 f.]). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 6.1

Das BFM erachtete die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Fluchtgründe, wonach er seit anfangs 2007 als Sympathisant der Muslimbrüder politische Aktivitäten ausgeübt habe und

nach der Festnahme dreier Freunde seitens des Geheimdienstes im Sommer 2007 gesucht worden sei, weshalb er Syrien im Juli 2008 verlassen habe, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

E. 6.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Fluchtgründen nicht zu überzeugen vermögen. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers in den Rechtsmitteleingaben vermögen die ihm vom BFM mit zutreffender Begründung vorgehaltenen Ungereimtheiten nicht zu entkräften und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht auszuräumen. Das Verhalten des Beschwerdeführers, die wahre Herkunft erst nach mehreren Monaten offenzulegen, trägt nicht zu seiner persönlichen Glaubwürdigkeit bei. Das BFM wies zu Recht darauf hin, dass dieses Verhalten grundsätzliche Zweifel an der Begründetheit des Asylgesuchs weckt, zumal der Beschwerdeführer eine drohende Festnahme zunächst mit keinem Wort erwähnte, obwohl er von Beginn an vorbrachte, seit Kindesalter im syrischen C. _____ gelebt zu haben. Die Angabe, wonach er auf Anraten der Schlepper nicht gesagt habe, Syrer zu sein, vermag nicht zu erklären, weshalb er eine Verfolgung durch die syrischen Behörden an seinem Wohnort in C. _____ verschwiegen haben sollte, hätte eine solche tatsächlich bestanden. Die politischen Tätigkeiten, die er als Sympathisant der Muslimbrüder seit anfangs 2007 ausgeführt habe, vermochte der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen. Seine diesbezüglichen Angaben, mit Jugendlichen über Politik diskutiert und nachts heimlich den Gouverneur und die Polizeibehörden kritisierende Flugblätter unter Geschäftstüren durchgeschoben zu haben, blieben trotz mehrmaligen Nachhakens seitens des Befragers oberflächlich und gehaltlos. Auch die Angaben zur Verhaftung dreier Freunde im Juli/August 2007 und der daran anschliessenden Suche nach ihm blieben äusserst vage und zudem realitätsfremd. Es vermag nicht zu überzeugen, dass der Beschwerdeführer erst nach der Verhaftung erfahren haben will, dass es sich bei einem der Festgenommenen um ein Mitglied der Muslimbrüder gehandelt habe. Wäre er tatsächlich eng mit diesem befreundet gewesen und hätte mit ihm - wie in der Anhörung vom 19. März 2013 vorgebracht - häufig über Politik diskutiert und die Moschee besucht, wäre anzunehmen, dass ihm dessen Mitgliedschaft bekannt gewesen wäre, zumal er selbst Sympathisant der Muslimbrüder sei. Bezüglich der behördlichen Suche machte der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben. Einerseits gab er an, bis nach der Verhaftung der Freunde im Juli/August 2007 keine Probleme mit den Behörden gehabt zu haben (vgl. A73 S. 11 F110 ff., S. 12 F115), andererseits behauptete er, bereits seit anfangs 2007 vom Geheimdienst gesucht worden zu sein (vgl. A73 S. 6 F46), wobei er diesbezüglich keinerlei konkrete Angaben (Art/Ort/Zeit der Suchen) zu machen vermochte. Die Erklärung des Beschwerdeführers, die Anhörung habe erst rund sechs Jahre nach den betreffenden Ereignissen stattgefunden und er habe diese so ausführlich geschildert wie es von ihm nach so langer Zeit habe erwartet werden können, vermag nicht zu überzeugen. Die Unsubstanziiertheit der Schilderungen und die aufgezeigten Widersprüche und Ungereimtheiten lassen sich weder durch den Zeitablauf noch durch die geltend gemachte Verschlossenheit des Beschwerdeführers erklären. Hätte er tatsächlich als Sympathisant für die Muslimbrüder Aktivitäten ausgeführt, dürfte erwartet werden, dass er das persönliche Engagement auch nach einigen Jahren noch detailliert schildern kann, umso mehr, als sich dieses in einem überschaubaren Rahmen (Diskussionen, Flugblätterverteilung) bewegt habe. Auch dürfte erwartet werden, dass er die zentralen Punkte einer behördlichen Verfolgung konsistent und präzise wiedergeben

kann, zumal es sich dabei um einschneidende Ereignisse handelt, die sich im Gedächtnis erfahrungsgemäss gut einprägen. Insbesondere dürfte der Zeitpunkt, wann eine behördliche Suche begonnen habe, in Erinnerung bleiben. Wäre der Beschwerdeführer bereits seit anfangs 2007 gesucht worden, wäre es schlicht unrealistisch, dass es zu keiner Verhaftung gekommen ist, lebte er doch gemäss eigenen Angaben bis im Sommer 2007 in seinem Elternhaus und ging regelmässig seiner Arbeit nach, womit er für die Behörden problemlos greifbar gewesen wäre. Aber auch wenn er erst nach der Verhaftung der Freunde im Juli/August 2007 gesucht worden wäre, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass er sich noch während eines ganzen Jahrs ausserhalb von C._____ aufgehalten habe, wenn die Behörden in dieser Zeit doch jede zweite oder dritte Woche bei seiner Familie in C._____ nach ihm gesucht hätten. Die Angabe, sich seit Sommer 2007 ununterbrochen ausserhalb von C._____ versteckt zu haben, steht zudem in eklatantem Widerspruch zum Ergebnis der Botschaftsabklärung vom 6. Januar 2010, wonach der Beschwerdeführer am (...) Dezember 2007 unter Vorweisung seiner im Jahr 2006 in C._____ ausgestellten Identitätskarte aus dem Libanon nach Syrien eingereist sei, ohne dabei von den syrischen Behörden belangt worden zu sein. Die vom Beschwerdeführer geäusserte grundsätzliche Kritik an Botschaftsabklärungen, denen er - ungeachtet der Tatsache, dass er selbst eine solche beantragt hatte - jegliche Aussagekräftigkeit abspricht, und sein Einwand, der festgestellte Grenzübertritt vom (...) Dezember 2007 werde wohl eine andere Person betreffen, vermögen das Ergebnis der Botschaftsabklärung nicht in Frage zu stellen; vielmehr fügt sich dieses nahtlos in das unglaubliche Bild der behaupteten behördlichen Verfolgung des Beschwerdeführers. Bezeichnenderweise reichte er denn auch seine Identitätskarte, mit der er am 14. Juli 2008 über die syrisch-libanesische Grenze ausgereist sei, nicht ein, sondern machte geltend, diese auf der weiteren Reise verloren zu haben. Mit dem Verweis auf eine weit zurückliegende Inhaftierung eines 2005/2006 getöteten Onkels und eine damit verbundene, ebenfalls lang zurückliegende einmonatige Haft seines Vaters, die Festnahme eines weiteren Onkels im Jahr 2002, die Inhaftierung seines Bruders E._____ (Haftentlassung Ende Oktober 2010) wegen des Vorwurfs der Behördenbeleidigung und die Ausreise der Eltern und Schwestern nach Jordanien im Jahr 2012 nach einer (Verletzung) des Vaters, vermag der Beschwerdeführer keine gezielt gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen seitens der syrischen Behörden wegen von ihm verübter politischer Aktivitäten im Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahr 2008 darzulegen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer brachte im Weiteren auf Beschwerdeebene - unter Verweis auf das Militärbüchlein, das belege, dass er den obligatorischen syrischen Militärdienst absolviert habe - vor, dass ihm als Reservist bei einer Nichtbefolgung eines militärischen Aufgebots die Inhaftierung oder gar Hinrichtung drohen würde. In diesem Zusammenhang ist auf das Grundsatzurteil BVGE 2015/13 vom 18. Februar 2015 zu verweisen, wonach das syrische Militärstrafrecht für verschiedene Abstufungen der Entziehung von der Dienstpflicht (bspw. Unterscheidung zwischen Desertion ins Ausland und Desertion mit Überlaufen zum Feind) unterschiedliche Strafmasse vorsieht und eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen vermag, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mithin die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (vgl. E. 5.9). Das Gericht erwog in BVGE 2015/13, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der

kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme, bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe und unmittelbar vor der Ausreise, nur wenige Monate vor Ausbruch des Bürgerkriegs, zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sei (vgl. E. 6.7.3). Vorliegend ist keine vergleichbare Konstellation gegeben. Der Beschwerdeführer hat Syrien im Jahr 2008 und damit mehrere Jahre vor Ausbruch des Bürgerkriegs verlassen. Gemäss eigenen Angaben hat er den obligatorischen Militärdienst in der syrischen Armee vor der Ausreise vollumfänglich absolviert und gilt seither als Reservist. Den Akten lassen sich keine Hinweise entnehmen, dass er seit der Entlassung aus der ordentlichen Wehrpflicht auf eine erneute Militärpflicht als Reservist hingewiesen oder gar wieder aufgeboten worden wäre. Er machte auch nicht geltend, während seines Auslandsaufenthalts je ein militärisches Aufgebot respektive einen Marschbefehl erhalten zu haben, dem er keine Folge geleistet habe, oder in diesem Zusammenhang Kontakt mit den syrischen Behörden gehabt zu haben. Damit kann nicht von einer Dienstverweigerung oder Desertion gesprochen werden, weshalb auch nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer aus diesem Grund eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlung zu gewärtigen hätte, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen würde.

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, mittels der vorgebrachten Fluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise, namentlich durch sein exilpolitisches Engagement und die Asylgesuchstellung in der Schweiz, befürchten muss, bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 7.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 [S. 352]). Zwar sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, gemäss Art. 3 Abs. 4 AsylG keine Flüchtlinge, jedoch wird diese einschränkende Feststellung durch den ausdrücklichen Vorbehalt der FK wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 7.3

Eine Person, die sich auf den subjektiven Nachfluchtgrund der exilpolitischen Aktivitäten beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom Engagement im

Ausland erfahren hat, dieses als staatsfeindlich einstuft, und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgen würde (vgl. BSGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

E. 7.3.1

Die Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad sind auch im Ausland nachrichtendienstlich aktiv, mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu unterwandern. Die durch Bespitzelung gewonnenen Informationen bilden Grundlage für die Sicherstellung der Überwachung missliebiger Personen bei der Wiedereinreise ins Heimatland. Syrische Staatsangehörige und staatenlose Kurden syrischer Herkunft werden zudem nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise regelmässig einem Verhör durch Sicherheitskräfte unterzogen. Wenn sich im Verlauf der Befragungen Verdachtsmomente hinsichtlich oppositioneller Exilaktivitäten erhärteten, wurden die betroffenen Personen in der Regel an einen der Geheimdienste überstellt. Für die Zeit vor Ausbruch des Bürgerkriegs im März 2011 sind verschiedene Fälle dokumentiert, in denen Personen bei der Einreise in Syrien aufgrund von gesammelten Informationen über ihre als regimefeindlich eingestuften exilpolitischen Aktivitäten inhaftiert und zu weiteren Abklärungen an die Geheimdienste im Inland überstellt wurden. Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz erfahren, insbesondere wenn sich die betroffene Person im Exilland politisch betätigt hat oder mit - aus Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht wird. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv sind, vermag gemäss aktueller Rechtsprechung jedoch die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Diesbezüglich geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend. Vielmehr ist eine öffentliche Exponierung ausschlaggebend, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird. Seit Ausbruch des Bürgerkriegs hat es zwar kaum mehr Fälle von zwangsweisen Rückführungen syrischer Staatsangehöriger gegeben, da ein praktisch ausnahmsloser Ausschaffungsstopp für abgelehnte syrische Asylsuchende gilt. Dementsprechend liegen auch keine aktuellen Informationen bezüglich des Umgangs des Regimes mit Rückkehrern respektive Exilaktivisten vor. Angesichts des

rigorosen Vorgehens der Sicherheitskräfte gegen Gegner des Regimes im Inland ist jedoch naheliegend, dass auch aus dem Ausland zurückkehrende Personen verstärkt unter dem Gesichtspunkt möglicher exilpolitischer Aktivitäten verhört würden. Unklar ist jedoch, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeiten im europäischen Ausland hinsichtlich der Überwachung und Erfassung oppositioneller Exilaktivitäten nach Ausbruch des Bürgerkriegs weiter betreiben beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell noch in der Lage sind. Festzustellen ist, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt sind und aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausgeübt werden können. Zudem sind seit Ausbruch des Bürgerkriegs mehr als vier Millionen Menschen aus Syrien geflüchtet. Angesichts dieser Dimensionen ist es wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert, d. h. wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3.1-6.3.6 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, sich auf Facebook regimekritisch zu äussern und an Kundgebungen gegen das heimatliche Regime in verschiedenen Schweizer Städten teilgenommen zu haben. Er reichte in diesem Zusammenhang mehrere Ausdrücke seines Facebook-Profiles sowie Fotos, Screenshots von Videos auf Youtube, Internetberichte und ein Flugblatt zu den Demonstrationen, die er besucht habe, ein. Demzufolge nahm er im Jahr 2009 an einer und in den Jahren 2011 und 2012 an vier respektive drei Kundgebungen in D. _____, F. _____, G. _____ und H. _____ teil.

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer vermochte - wie zuvor ausgeführt - nicht glaubhaft darzulegen, dass er vor seiner Ausreise aus Syrien politisch tätig gewesen sei und deswegen von den heimatlichen Behörden verfolgt worden sei. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass er vor dem Verlassen Syriens im Jahr 2008 als regimefeindliche Person ins Blickfeld der Behörden geraten ist. Aus den bezüglich des exilpolitischen Engagements in der Schweiz eingereichten Beweismitteln lässt sich nicht ableiten, dass er der Kategorie von Personen zuzurechnen sei, die wegen ihrer Tätigkeiten oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Die Unterlagen zeigen den Beschwerdeführer an einigen wenigen, bereits mehrere Jahre zurückliegenden Demonstrationen (acht Kundgebungen im

Zeitraum von März 2009 bis Juni 2012), eingebettet in den Kreis anderer Kundgebungsteilnehmer, teils - wie zahlreiche andere - Plakate mit allgemein gefassten Schlagwörtern wie "Demokratie für Syrien" und "Freiheit für Syrien" tragend. Daraus kann nicht auf ein intensives, exilpolitisches Engagement geschlossen werden, durch das er sich speziell und über das Mass der grossen Zahl gewöhnlicher Kundgebungsteilnehmer hinaus exponiert hätte. Der Beschwerdeführer vermittelt damit nicht den Eindruck, er hätte in einer regimfeindlichen Partei oder Organisation eine herausragende Funktion inne, sondern präsentiert sich wie Tausende syrische Staatsangehörige in der Schweiz und anderen europäischen Staaten als einfacher Teilnehmer an den zahlreich und vielerorts stattfindenden Kundgebungen gegen das syrische Regime. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte. An dieser Einschätzung vermögen die von ihm auf Facebook gestellten Fotos und Beiträge, die seine regimekritische Haltung und Sympathie für die Muslimbrüder zeigen würden, nichts zu ändern. Solche Aktivitäten sind bei einer Vielzahl von Asylsuchenden festzustellen und der Beschwerdeführer vermag damit ebenfalls keine sich von der Masse abhebende, exponierte Aktivität darzulegen. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers übersteigt die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht.

E. 7.4

Die blossе Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz vermag ebenfalls nicht zur Annahme zu führen, dass der Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. Zwar kann aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit nicht ausgeschlossen werden, dass er bei der Wiedereinreise in sein Heimatland einer Befragung durch die syrischen Behörden unterzogen würde. Da er aber nicht glaubhaft machen konnte, vor dem Verlassen Syriens im Jahr 2008 als Regimegegner ins Blickfeld der heimatlichen Behörden geraten zu sein, ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr Massnahmen in asylrechtlich relevantem Ausmass befürchten müsste.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht.

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat damit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch entsprechend abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, verfügt sie in der Regel die Wegweisung und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 [S. 748]). Bei Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der allgemeinen Lage in einem Staat ist deshalb weder zu prüfen, ob der Vollzug darüber hinaus auch (noch) unzulässig oder unmöglich wäre, noch, ob der Vollzug auch aus in der Person des Asylsuchenden liegenden Gründen unzumutbar wäre. Erst im Falle einer aufgrund einer Lageveränderung beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wäre zu prüfen, ob allenfalls in der Person begründete individuelle Umstände einem Vollzug (weiterhin) entgegenstehen. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG; vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9.2

Das BFM hat den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Diese Anordnung erwächst mit dem vorliegenden Urteil in Rechtskraft (vgl. E. 3). Unter Verweis auf die Erörterungen zur alternativen Natur der Vollzugshindernisse (vgl. E. 8.1), erübrigen sich damit weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Auf den Eventualantrag auf Feststellung der (allfälligen) Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist in Ermangelung eines schutzwürdigen Interesses nicht einzutreten (vgl. Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert]; BVGE 2011/7 E. 8 und 2009/51 E. 5.4).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.